Interkommunale Zusammen-arbeit Billerbeck - Rosendahl.

Gemeinsame Klärschlammbehandlung
und Entsorgung

GELSENWASSER

Interkommunale Zusammenarbeit

Inhalt

- Status Quo
- Zukunftsvision
- Vorgehensweise und Zeitrahmen
- Förderrichtlinie

© Gelsenwasser 2021

Status Quo

Klärschlammentsorgung Rosendahl

- Klärschlammmenge Osterwick 148 t TS/a
- Klärschlammmenge Holtwick 136 t TS/a
- Der Klärschlamm (3,5 - 4%) wird auf den Kläranlagen Zwischengespeichert und zum einen Teil als Nassschlamm abgeholt und von eine Dienstleister getrocknet und verbrannt und zum andern Teil durch ein Lohnentwässerer entwässert und anschließend über die Fa. KRN entsorgt.
- Schlammentsorgung ab 2022: Ausschließlich (Mit)Verbrennung
- Rosendahl möchte aus Personalgründe keine eigenen Entwässerung betreiben

© Gelsenwasser 2021

Status Quo

Klärschlammentsorgung Rosendahl

- Klärschlammmenge Billerbeck 170 t TS/a
- Der Klärschlamm wird zwischengespeichert, ausgefault und durch eine Lohnentwässerung entwässert und entsorgt.
- Schlammentsorgung: Landbauliche Verwertung

© Gelsenwasser 2021

Status Quo

Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

- Die Faulung der Gemeinde Billerbeck ist nur zu 30% ausgelastet.
- Die Gemeinde Rosendahl ist auf der Suche nach einem neuen Entsorgungsweg für den Klärschlamm beider Kläranlagen.
- Die Entfernung zwischen der Kläranlage Holtwick in Rosendahl und die KA in Billerbeck beträgt nur 15,1 km. Die Kläranlage Osterwick liegt auf dem Weg.
- Durch Ausfaulen von Klärschlamm wird Energie produziert und das zu entsorgende Volumen wird reduziert.
- Gemeinsam können die Kommunen langfristigere und günstigere Entsorgungsverträge aushandeln.

© Gelsenwasser 2021

Zukunftsvision

Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

Sicherstellung einer dauerhaften Klärschlammentsorgung für die Kommunen Rosendahl und Billerbeck

Diese soll folgende Eckpunkte erfüllen:

- Nutzung vorhandener lokaler Ressourcen
- Stabile Entsorgungspreise für beide Kommunen
- Entsorgungssicherheit für beide Kommunen
- Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
- CO_2 Reduzierung der Prozesse
- Größere Unabhängigkeit von zukünftige Marktentwicklungen

© Gelsenwasser 2021

Vorgehensweise

Gemeinsame Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

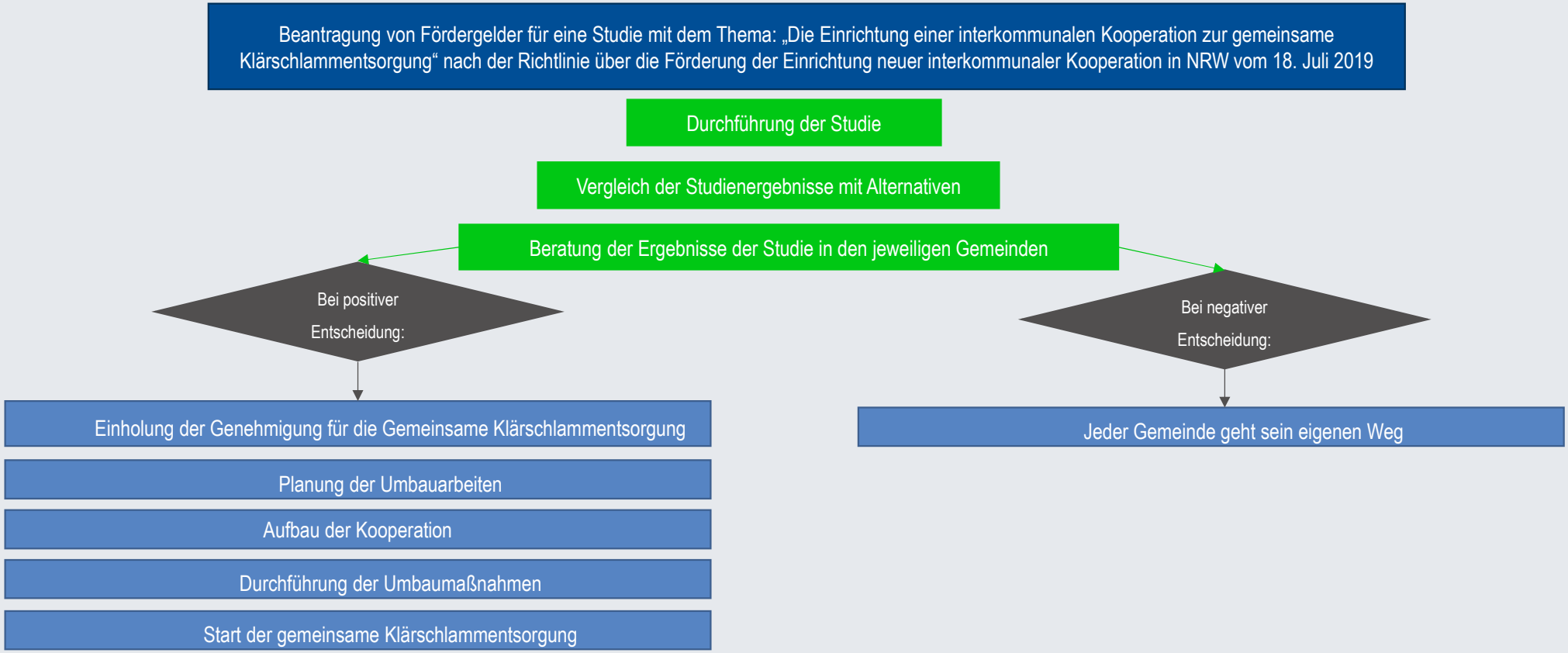

© Gelsenwasser 2021

Inhalt der geförderten Studie

Gemeinsame Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

- Untersuchung der technischen Randbedingungen in beiden Gemeinden
- Verfahrenstechnische und wirtschaftliche Betrachtung der vorhandene Klärschlammbehandlung in Billerbeck
- Technische und finanzielle Bewertung der Anlagenteile, der gemeinsamen Schlammbehandlung
- Untersuchung notwendiger Umbaumaßnahmen zur Annahme des Klärschlamms aus Rosendahl
- Untersuchung notwendiger Maßnahmen um die Anlage für die nächsten x-Jahre fit zu machen und Betrachtung möglicher neuer Behandlungsstufen
- Untersuchung und Bewertung möglicher Kooperationsmodelle
- Bestimmung der Kosten für die gemeinsame Klärschlammentsorgung inkl. Prognose einer zukünftigen Kostenentwicklung

© Gelsenwasser 2021

Kooperationsmodelle

Gemeinsame Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

Es gibt viele möglichen Kooperationsmodellen von einer Minimallösung bis hin zu einer gemeinsamen Gesellschaft:

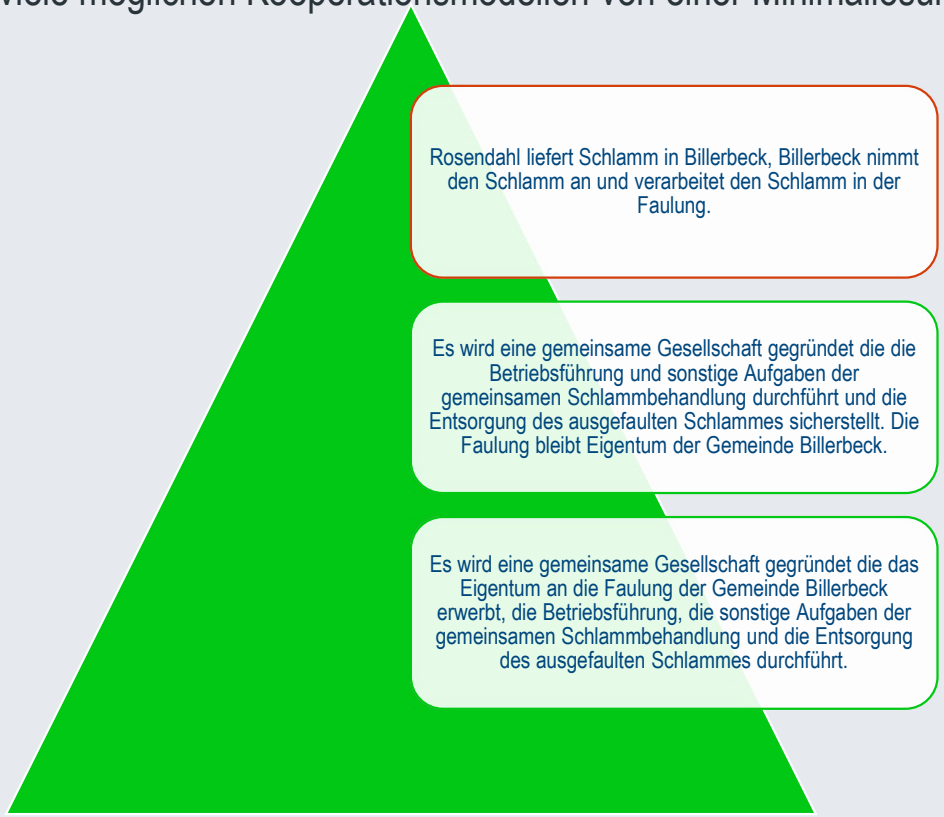

nicht im Sinne der Entwicklung einer Interkommunale Zusammenarbeit, Dienstleistung müsste ausgeschrieben werden

© Gelsenwasser 2021

Kooperationsmodelle

Gemeinsame Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

Vorschlag:

- Im Rahmen der Studie werden in einer ersten grobe Abschätzung mögliche Kooperationsstrukturen für die gemeinsame Klärschlammentsorgung untersucht.
- Vor- und Nachteile werden aufgelistet.
- Die Gemeinden entscheiden jeder für sich, mit welcher Lösungen sie einverstanden sind.
- Anschließend werden durch eine unabhängige Kanzlei die vertraglich zu klärenden Punkte weiter detailliert.

© Gelsenwasser 2021

Zeitrahmen

Gemeinsame Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

		2022 - 2023											
	Monat	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6
1	Kick-off			■									
2	Erste kontaktaufnahme mit dem Land NRW zwecks Abklärung der Förderfähigkeit			■									
3	Einholung von Angebote für die Studie			■									
4	Einreichen des Förderantrags				■								
5	Bewilligung der Fördermittel							■					
6	Durchführung der Studie							■	■	■	■		
7	Abstimmung in den Gemeinden											■	
8	Start der Umsetzungsphase											■	■

© Gelsenwasser 2021

Alternativen Klärschammentsorgungsmöglichkeiten

Gemeinsame Klärschlammentsorgung Rosendahl - Billerbeck

Nr.	Mögliche Entsorgungswege	Verfahrensbeschreibung und endgültiger Verwertungsweg	TS-Gehalt, mit dem der Schlamm die Kläranlage verlässt	Erf. Investitionen	Vorteile / Nachteile
1	**Thermische Verwertung über eine Mit- oder Monoverbrennung**	Entwässerung des Schlammes mittels ein eigenes Entwässerungsaggregat (auf eine der Kläranlagen der Gemeinde), anschliessend Thermische Verwertung	Stichfest (> 20% TR)	Bau einer Schlammentwässerung Bau einer Halle Bau eines Schlammverladeplatzes, kosten ca. 450T € Netto	Nach Entwässerung des Schlammes stehen viele Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Durch die Entwässerung verringern sich die Transportkosten Investitionen auf eine Kläranlage erforderlich Der Schlamm der andere Kläranlage muss transportiert werden
2	**Thermische Verwertung über eine Mit- oder Monoverbrennung**	Entwässerung des Schlammes mittels Lohnentwässerung, anschliessend Thermische Verwertung	Stichfest (> 20% TR)	Bau eines Schlammverlade-platzes, kosten ca. 100T € Netto Abschluss eines Langfristigen Vertrages	Nach Entwässerung des Schlammes stehen viele Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Durch die Entwässerung verringern sich die Transportkosten Investitionen auf beide Kläranlage erforderlich Es muss ein langrfristiger Vertragabgeschlossen werden
3	**KVM Klärschlammverwertungs-Gesellschaft Münsterland mbH, Heek**	Trocknung des Schlammes mit Abwärme der Tierkörper-beseitigungsanlage in Heek. Thermische Verwertung in einem Braunkohlekraftwerk	Flüssig nach Eindickung (ca. 3,5 -4 %)	Optimierung der Schlammeindickung ggf. Ersatzbeschaffung	Abholung: wöchentlich abwechselend 1 oder 2 Fahrten. Keine Investitionen auf der Kläranlage erforderlich Es muss ein langrfristiger Vertragabgeschlossen werden
4	**Zugabe des Schlammes in eine andere Faullung (z: B. Coesfeld?) anschließend Entsorgung über diese Kläranlage**	Transport des Schlammes und Zugabe in die Faulungsanlage, abschließend Entwässerung und Entsorgung	Flüssig nach Eindickung (ca. 3,5 -4 %)	Optimierung der Schlammeindickung ggf. Ersatzbeschaffung	Keine Investitionen auf der Kläranlage erforderlich. Der Schlamm wird zur Energieproduktion genutzt. Kein direkten Einfluss auf den Entsorgungsweg und die Kosten
5	**Bau einer Klärschlammvererdungsanlage**	Thermische Verwertung oder landwirtschafliche Verwertung	Flüssig nach Eindickung (ca. 3,5 -4 %)	Bau einer Klärschammvererdungsanlage, Kosten ca. 1,5 Mio. € Netto (ohne Grundstück)	Naturnahes Verfahren. Ausrechned Grundstücke müssen zur Verfügung stehen Entsorgung des vererdeten Schlammes unsicher

© Gelserwasser 2021

VIELEN DANK

GELSENWASSER

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

1.1 Zuwendungszweck

Mit dem in dieser Richtlinie geregelten Förderprogramm sollen Anreize für Kommunen geschaffen werden, neue für interkommunale Zusammenarbeit geeignete Aufgabenbereiche zu identifizieren und sie der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zu öffnen. Die Anschubfinanzierung hat daher den Zweck, den Mehraufwand für die Einrichtung von neuen interkommunalen Kooperationen abzufedern und so ihre Attraktivität für die Kommunen zu erhöhen. Dazu werden die Ausgaben der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bezuschusst, die sie über die laufende Aufgabenerfüllung hinaus zusätzlich tätigen, um neue Kooperationen anzubahnen, vorzubereiten und einzurichten.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Anbahnung, Vorbereitung und Einrichtung von neuen Kooperationen interkommunaler Zusammenarbeit, zu denen sich nordrhein-westfälische Gemeinden und/oder Gemeindeverbände freiwillig zusammenschließen (Kooperationsprojekt).

Förderfähig sind Anschubfinanzierungen für Kooperationen

a) in den vom Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Formen und

b) auf Grundlage von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen, die die Zusammenarbeit zur Erledigung öffentlicher Aufgaben regeln.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

2.4 Aufgabenbereiche

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für Kooperationsprojekte insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen gewährt werden:

a) Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Innere Verwaltung, Finanzwirtschaft, Sicherheit und Ordnung, Gebäude-und Liegenschaftsmanagement, Datenverarbeitung und Personal oder

b) Aufgaben der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur.

Es können auch Zuwendungen für Kooperationsprojekte in anderen Aufgabenbereichen gewährt werden.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4.2 Bestand

Die Kooperation muss auf Dauer, mindestens jedoch auf den Bestand von fünf Jahren ab ihrem rechtswirksamen Zustandekommen angelegt sein.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

4.3 Kosteneinsparung, sonstiger Mehrwert

Durch die Kooperation soll eine Verringerung der Personal- und Sachaufwendungen oder eine Ertragssteigerung in dem jeweiligen Aufgabenbereich in Höhe von mindestens 15 Prozent erzielt werden

Auf die Erzielung der Kosteneinsparung kann verzichtet werden, wenn ein sonstiger gewichtiger Mehrwert dadurch erzielt wird, dass die Kooperation

a) zu einer wesentlichen Verbesserung des öffentlichen Leistungsangebots führt.

b) einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur gemeinsamen Lösung kommunaler Aufgabenstellungen leistet, die ansonsten auf örtlicher Ebene nicht gleich wirksam erledigt werden können.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

4.4 Gremienbeschluss

Eine Förderung soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass entsprechende Beschlüsse der Entscheidungsgremien der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegen. Die Beschlüsse müssen die Form und den Gegenstand der Kooperation bestimmen.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um neue Kooperationen nach Nummer 2 anzubahnen, vorzubereiten und einzurichten. Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte (zum Beispiel Begutachtung, Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung sowie Aufwendungen für zusätzliches, projektbezogenes Personal. Laufende Personalkosten, die nicht dem Kooperationsprojekt zuzuordnen sind, sind ebenso wie die Kooperation als solche nicht Gegenstand der Förderung.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

5.3.1 Höhe der Zuwendung

Für jedes förderfähige Kooperationsprojekt mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 150 000 Euro gewährt. Der Zuwendungsbetrag wird für jeden weiteren nordrhein-westfälischen Beteiligten um jeweils 30 000 Euro erhöht.

Die Zuwendung darf die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der unter 5.2 genannten Gemeinausgaben

a) in Höhe von 80 Prozent oder

b) in Höhe von 90 Prozent, wenn eine der Beteiligten Nothaushalts-, Haushaltssicherungs- oder Stärkungspaktkommune gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 des Haushaltsgesetzes 2019 vom 18. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 804**) ist,

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind von einem der antragsberechtigten Beteiligten für das jeweilige Kooperationsprojekt zu stellen.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Hierbei ist der anliegende Antragsvordruck (Anlage 1) zu verwenden.

Der Antrag muss eine Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten sowie die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darstellen.

© Gelsenwasser 2021

Förderrichtlinie

Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperation in NRW vom 18. Juli 2019

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Die Mittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden projektbezogen bewilligt. Bei der Bewilligung ist das anliegende Bescheidmuster (Anlage 2) zu verwenden.

7.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G wie folgt ausgezahlt: Ein Anteil in Höhe von 50 Prozent des Zuwendungsbetrags wird mit dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ausgezahlt. Der übrige Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

© Gelsenwasser 2021